



LEGENDE: AUSSCHLUSSFLÄCHEN PRIVILEGIERUNG

1. Bauflächen:

nach Art. 82a BayBO erforderlicher Mindestabstand von 1000 m zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und Außenbereichssatzungen für Windenergieanlagen

nach § 249 Abs. 10 BauGB 2-facher Abstand (entspricht 200 m) der Höhe der Windenergieanlage für Anlagen ab 100 m zu zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken (hier: Splittersiedlungen)

Positiv-Abstandsfläche nach Art. 82 Abs. 5 Nr. 2 BayBO für privilegierte Flächen in einem Abstand von höchstens 2000 m zu einem **Gewerbe- und Industriegebiet** bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung des im Gewerbe- und Industriegebiets liegenden Betriebs bestimmt ist

2. sonstige Bauliche Anlagen / Versorgungseinrichtungen:

Verkehrswege: Bundesautobahn, Staatsstraßen, Kreisstraßen mit Abstandsfläche entsprechend der jeweiligen Bauverbotszone (gem. Begründung Fachkonzept Pkt ___)

Trinkwasserschutzgebiete Zone I + II (gem. Begründung Fachkonzept Pkt ___)

3. raumordnerische Planungen

- keine

4. Naturschutzfachliche Grundlagen:

Positiv-Fläche: Wald nach Art. 82 Abs. 5 Nr. 6 BayBO

Artenschutzkartierung Horststandorte gem. BNatSchG mit entsprechender Abstandsfläche (gem. Begründung Fachkonzept Pkte ___ und ___)

5. sonstige Darstellungen:

Gemeindegrenze

bestehende Windkraftanlagen

Kartengrundlage: topographische Karte (TK25)

GEMEINDE MÜHLHAUSEN

KARTE 1.1: AUSSCHLUSS- UND POSITIV-FLÄCHEN FÜR PRIVILEGIERUNG

SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN "WINDKRAFTANLAGEN" - STANDORTANALYSE

Planverfasser:

BERNHARD BARTSCH ■ DIPL.-ING. (FH)

STADTPLANUNG ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

M 1: 25.000

ADRESSE: BERGSTRASSE 25
93161 453 SINZING
TEL.: 09341 433-1
E-MAIL: INFO@BARTSCH.DE
WEB: WWW.B-BARTSCH.DE

Stand 24.05.2023